

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Christina Sch ulze F ö c k i n g

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n g

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten  
sowie Internationales  
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2018 S. 90

20320  
630

**Gesetz  
zur Änderung haushaltswirksamer  
Landesgesetze und  
zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen  
und Konrektoren  
von Grundschulen und Hauptschulen  
(Haushaltsbegleitgesetz 2018)  
Vom 23. Januar 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das  
hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und  
zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und  
Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen  
(Haushaltsbegleitgesetz 2018)**

630

**Artikel 1  
Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Nach § 17 a der Landeshaushaltsordnung in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW.  
S. 158), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.  
Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist,  
wird folgender § 17b eingefügt:

**„§ 17b**

**Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens**

(1) Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts-  
und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung die  
Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Ver-  
mögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leis-  
tungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer  
produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die  
Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Berei-  
che der Landesverwaltung fest (Budgeteinheiten). Die  
Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung  
alle Einnahme- und Ausgabetitel eines Kapitels und der  
ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kap-  
itel, ausgenommen Titel der Gruppen 441, 461, 462, 549,  
971 und 972. Ausnahmen können durch Haushaltsver-  
merk für einzelne Titel zugelassen werden.

(2) In den Budgeteinheiten wird das Rechnungswesen  
nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buch-  
führung gemäß § 7a des Haushaltsgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch  
Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I  
S. 3122) geändert worden ist, gestaltet. Die Aufstellung,  
Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zu-  
stimmung des Ministeriums der Finanzen abweichend  
von den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschrif-  
ten des jährlichen Haushaltsgesetzes nach Konten und  
Produktstrukturen erfolgen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur  
Umsetzung der Absätze 1 und 2 Verwaltungsvorschriften  
zu erlassen.

(4) Die öffentlichen Stellen nach dem Datenschutzgesetz  
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils  
geltenden Fassung, die die Modernisierung des Haus-  
halts- und Rechnungswesens nach Absatz 1 umsetzen,  
sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Be-  
schäftigten des Landes und von externen Geschäftspart-  
nern in dem für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs,  
des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und  
für die Buchführung und Bilanzierung nach den Grund-  
sätzen der staatlichen doppelten Buchführung zur Auf-  
gabenerfüllung erforderlichen Umfang befugt.

(5) Der automatisierte Abruf und die Verarbeitung per-  
sonenbezogener Daten von Beschäftigten des Landes bei  
der für Besoldung und Versorgung zuständigen Stelle  
durch die an der Modernisierung des Haushalts- und  
Rechnungswesens beteiligten öffentlichen Stellen nach  
dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der je-  
weils geltenden Fassung ist für Zwecke der Buchfüh-  
rung, der Bilanzierung, der Kosten- und Leistungsrech-  
nung, der Zeitaufschreibung, der Abbildung der Logistik  
sowie der Abbildung des Organisationsaufbaus von Bud-  
geteinheiten zulässig.

(6) Die Landesregierung regelt Näheres zu den Befug-  
nissen nach den Absätzen 4 und 5 durch Rechtsverord-  
nung. Die Rechtsverordnung hat die Art der zu verarbei-  
tenden Daten, die zum Datenabruf nach Absatz 5 befug-  
ten Stellen, die Stellen, die in verbundenen Dateien  
Daten verarbeiten dürfen, sowie den Umfang ihrer Ver-  
arbeitungsbefugnis anzugeben und festzulegen, welche  
Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegen-  
über den Betroffenen trägt sowie die technischen und or-  
ganisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personen-  
bezogenen Daten trifft.“

20320

**Artikel 2  
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV.  
NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des  
Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert  
worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie  
folgt geändert:
  - a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“  
wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Konrektorin, Konrektor – einer  
Grundschule oder Hauptschule mit mehr als  
180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –  
5)“ und die Wörter „Zweite Konrektorin,  
Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder  
Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen  
und Schülern – 5)“ werden gestrichen.
    - bb) Nach den Wörtern „Lehrerin, Lehrer – mit der  
Befähigung für das Lehramt an Grund-  
Haupt- und Realschulen und den entspre-  
chenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen  
-1)“ wird die Angabe „6)“ durch die Angabe  
„5)“ ersetzt.
    - cc) Fußnote 5) wird aufgehoben.
    - dd) Die Fußnote 6) wird die Fußnote 5).
  - b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“  
wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „einer Grundschule oder  
Hauptschule mit mehr als“ werden die Wörter  
„360 Schülerinnen und Schülern –“ durch die  
Wörter „180 Schülerinnen und Schülern – 4)“  
ersetzt.
    - bb) Nach den Wörtern „Verwaltungsdirektorin,  
Verwaltungsdirektor einer Hochschule 1)“  
werden die Wörter „Zweite Konrektorin,  
Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder  
Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen  
und Schülern – 4)“ eingefügt.
2. In Anlage 14 wird die Zeile „nach Fußnote 5 zur Be-  
soldungsgruppe A 12 172,66“ gestrichen.

**Artikel 3****Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage****§ 1****Überleitung****(1) Beamtinnen und Beamte**

1. mit dem Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – 5)“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – 4)“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
2. mit dem Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – 5)“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – 4)“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes und
3. mit dem Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – 4)“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Dauert bei den in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 des Landesdisziplingesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an oder befinden sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in der Beförderungssperre nach § 9 Absatz 3 des Landesdisziplingesetzes, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Kürzung der Dienstbezüge oder der Beförderungssperre hinausgeschoben. Eine Überleitung dieser Beamtinnen und Beamten nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand ist ausgeschlossen.

(3) Den nach Absatz 1 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann künftig ein höheres Amt nur bei Erfüllung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen übertragen werden. Eine Beförderung in ein Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe ist frühestens ein Jahr nach der Überleitung zulässig.

**§ 2****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 2018

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Für den Minister der Finanzen  
der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

– GV. NRW. 2018 S. 94